

9884/AB
Bundesministerium vom 06.05.2022 zu 10101/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.183.203

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)10101/J-NR/2022

Wien, am 6. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mario Lindner, Kolleginnen und Kollegen haben am 08. März 2022 unter der Nr. **10101/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einsatz gegen LGBTIQ-feindliche Unternehmenswerbung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Planen Sie Schritte, um derart diskriminierende Praktiken beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen durch eine Ausweitung des Schutzes vor Diskriminierung im Gleichbehandlungsgesetz zu unterbinden?*
 - a. *Wenn ja, wann wird ein entsprechender Antrag dem Parlament zur Beschlussfassung vorgelegt werden?*
 - b. *Wenn nein, warum sehen Sie dazu keine Notwendigkeit?*

Dazu wird festgehalten, dass das Bundesministerium für Justiz für die Vorbereitung von Maßnahmen im Gleichbehandlungsrecht zur Ausdehnung des Schutzes vor Diskriminierung – so wünschenswert diese Maßnahmen auch sind – nicht zuständig ist. Das gilt auch für die im Titel mit dem Bezug auf eine „Unternehmenswerbung“ angesprochene Beurteilung des Sachverhalts aus UWG-rechtlicher Sicht. Klar ist, dass jede Form von Diskriminierung unterbunden werden muss. Daher ist eine vollständiger Diskriminierungsschutz richtig und

notwendig. Dafür setze ich mich persönlich in vielen Gesprächen ein und leiste Überzeugungsarbeit.

Zur Frage 2:

- *Gibt es aus Sicht Ihres Ministeriums, abseits der Änderung des Gleichbehandlungsgesetzes durch das lange verzögerte „Levelling Up“, andere Möglichkeiten, um gegen die Praktik des beschriebenen Unternehmens rechtlich vorzugehen? Wenn ja, welche?*

Ob und inwieweit die in der Anfrage dargestellten Umstände auch zu zivilrechtlichen Ansprüchen, etwa auf Unterlassung oder auf Schadensatz nach der derzeitigen Rechtslage, führen können, werden die unabhängigen Gerichte an Hand des Einzelfalls und der geltend gemachten Umstände zu entscheiden haben. Dem kann nicht vorgegriffen werden.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

